

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 3

37

31. März 2020

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2020</i>	<i>37</i>	<i>über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2020.....41</i>
<i>Jugendsonntag</i>	<i>39</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für den Diakonieverband im Schwarzwald-Baar-Kreis.....41</i>
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Honorarrichtlinien</i>	<i>40</i>	<i>Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 16. Februar 2020.....45</i>
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche</i>	<i>41</i>	<i>Landesopfer am Sonntag Lätare, 22. März 2020....45</i>
<i>Einsichtnahme in die Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz</i>		<i>Dienstnachrichten</i> <i>46</i>

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2020

vom 10. Januar 2020 GZ 75.33-26-01-V08

Der Geschäftsführende Ausschuss der 15. Landessynode hat gem. § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt getroffen, die hiermit verkündigt wird:

Artikel 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2020

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 18. Oktober 2019 (Abl. 69 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)	
Kirchensteuern	753.403.000,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	753.187.100,00 €
Vermögenshaushalt	215.900,00 €
Haushaltsbereich (RT 0006)	
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	58.079.700,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	58.079.700,00 €
Vermögenshaushalt	
Haushaltsbereich (RT 0003)	
Aufgaben der Kirchengemeinden	1.007.304.900,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	378.296.900,00 €
Vermögenshaushalt	629.008.000,00 €

Haushaltsbereich (RT 0002)	
Aufgaben der Landeskirche	1.506.809.000,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	1.060.069.300,00 €
Vermögenshaushalt	446.739.700,00 €
Gesamtsumme	3.325.596.600,00 €

2. Die Anlage wird entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Januar 2020

(2) Das um innere Verrechnungen bereinigte Haushaltsvolumen im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche wird in den Erträgen und Aufwendungen mit 504.566.000,00 € festgestellt.“

Dr. h. c. Frank Otfried July
Landesbischof

Anlage zur Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2020

1. Im nachfolgenden Haushaltsbereich ergeben sich folgende Änderungen im Zahlenteil:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Differenz +/- €	Betrag neu €
Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)				
<u>Vermögenshaushalt</u>				
Vermögenserträge	07-6-8310-00-83110	1.058.500,00	350.000,00	1.408.500,00
	07-6-8310-00-94100	500.000,00	350.000,00	850.000,00

Jugendsonntag 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 30. Januar 2020
AZ 55.943 Nr. 55.2-04-02-03/2.2

1. Termin

„Ich glaube, hilf meinem Unglauben!“ (Mk 9,24)

Der Jugendsonntag 2020 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann auch an einem Sonntagabend oder -nachmittag gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialbuch zur Jahreslosung an. Für das Jahr 2020 trägt es den Titel:

„nicht berechenbar“

Es geht ein Wort um in Europa – Digitalisierung. Keine Organisation, die sich nicht mit den Auswirkungen und Folgen der Digitalisierung beschäftigt. Natürlich auch die Kirchen. Unsere württembergische Landeskirche hat einen breit angelegten Prozess gestartet, in dem die Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf die Arbeit und Gesellschaft aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird.

Vor gut 30 Jahren hat der amerikanische Schriftsteller John Updike den Roman „Das Gottesprogramm“ geschrieben. Der Theologieprofessor Lambert ergeht sich mit seinen Studentinnen und Studenten »metaphysische Possen« als ihm Dale Kohler, ein junger Student, begegnet, der sich nichts weniger vorgenommen hat, als die Existenz Gottes mit Hilfe der EDV, mit Hilfe eines Gottesprogramms zu beweisen.

In diesem Gedankenexperiment geht es um die Berechenbarkeit Gottes und damit im Kern um die Beseitigung aller Zweifel. Die Jahreslosung 2020 dagegen hält Glauben und Zweifel zusammen wie die zwei Seiten einer Medaille. Nicht als Feststellung, sondern als Bitte und Stoßgebet: „Ich glaube, hilf meinem Unglauben!“ (Mk 9,24)

Das Individuum wie die Kirche stehen immer in der Gefahr „es selbst zu machen“ und ein Gottesprogramm zu entwerfen, das Individuum wie Gemeinschaft aller Zweifel enthebt. Deshalb gilt für unseren Glauben: „nicht berechenbar“. Daran erinnert die Jahreslosung. Das bringen auch die vielfältigen Entwürfe für Kinder- und Jugendgottesdienst, für Gruppentunden und Filmabende zum Ausdruck.

Zu bestellen ist das Jugendgottesdienstmaterial

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart
Tel.: 0711/21 49-614, Fax: 0711/21 49-9614
E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de
Bestellformular unter: www.lajupf.de
Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:
www.jugonet.de

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement bestellbar und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren:	6,- Euro
Ab 30 Exemplaren:	5,50 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2020 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen.

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Honorarrichtlinien

vom 18. Februar 2020
GZ 20.30-2 Nr. 20.30-03-V01

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Honorarrichtlinien

Abschnitt I der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. Juli 1988 (Abl. 53 S. 129), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. Oktober 2002 (Abl. 60 S. 180), erhält folgende Fassung:

„I. Bei kirchlichen Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel eingesetzt werden, können Honorare nach den folgenden Grundsätzen gewährt werden:

	für eine Unterrichtseinheit einschließlich Vor- und Nacharbeit (1 UE = 60 Min)	für einen halben Tag maximal fünf Unterrichtseinheiten	für einen ganzen Tag maximal zehn Unterrichtseinheiten
	Euro	Euro	Euro
1. Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen			
a) sofern die Leistung zum Dienstauftrag gehört ¹			
b) sofern die Leistung den Dienstauftrag nicht betrifft	bis 80	bis 350	bis 650
2. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 100	300–400	600–800
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt (Sondereinbarungen im Einzelfall)	bis 120	bis 500	bis 1.000

¹ Diese Regelung gilt nur für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 18. Februar 2020
AZ 59.161-2 Nr. 52.20-04-V17/6a

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

§ 4 der Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. Januar 1990 (Abl. 54 S. 87), geändert durch Erlass vom 6. Mai 1992 (Abl. 55 S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beginn des Berufspraktikums auf einen anderen Zeitpunkt festgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landeskirchenmusikdirektor auf schriftlichen Antrag.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. März 2020 in Kraft.

W e r n e r

Einsichtnahme in die Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2020

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. Januar 2020 AZ 75.33-26-01-V08

Die Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2020 ist vom 2. April 2020 bis zum 29. April 2020 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 15), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für den Diakonieverband im Schwarzwald-Baar-Kreis

vom 28. Januar 2020
AZ 11.05-1 Schwarzwald-Baar-Kreis
Diak. Verb. Nr. 15.41-14-02-V04

Die Ev. Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat und die Ev. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, haben folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung getroffen.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
dieser vertreten durch die geschäftsleitende Oberkir-
chenrätin Uta Henke

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
dieser vertreten durch den Direktor im Oberkirchen-
rat Stefan Werner

für den

Diakonieverband im Schwarzwald-Baar-Kreis

gemäß Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Grundordnung) sowie § 27 Absatz 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Diakoniegesetz):

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 3 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 4 Finanzierung
- § 5 Aufhebung, Kündigung
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Übergangsvorschriften
- § 8 Ausfertigungen der Vereinbarung

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Villingen und die Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen (– im Folgenden Mitgliedskörperschaften genannt –) bilden zur Erledigung von diakonischen Aufgaben im Schwarzwald-Baar-Kreis einen Diakonieverband. Für die Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen ergeben sich diese diakonischen Aufgaben aus der kirchenrechtlichen Vereinbarung des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen mit den Evangelischen Kirchengemeinden Schwenningen und Tuningen. Das Verbandsgebiet kann ausnahmsweise über das Gebiet seiner Mitglieder hinaus durch Vereinbarung erweitert werden.

(2) Der Diakonieverband hat folgende Aufgaben:

1. die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der Mitgliedskörperschaften im Verbandsgebiet und die Pflege der Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen im Landkreis;
2. die Durchführung von diakonischen Aufgaben der Mitgliedskörperschaften einschließlich der Übernahme der Trägerschaft des Diakonischen Werks Villingen und der Diakonischen Ortsstelle Schwenningen, die als Dienststellen des Diakonieverbands erhalten bleiben und mindestens die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit bzw. den Diakonischen Grunddienst in ihrem jeweiligen Bereich wahrnehmen;
3. die Durchführung von Aufgaben, für die eine gemeinsame Verantwortung auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises erforderlich ist;
4. die Unterstützung von örtlichen diakonischen Anliegen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks, soweit diese Aufgaben nicht vom Diakonieverband selbst wahrgenommen werden. Hierzu gehören auch die Anregung und Begleitung von diakonischen gemeinde- und gemeinwesenbezogenen Foren und die Förderung des Ehrenamts;
5. die Vertretung der diakonischen Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit, in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis und gegenüber sonstigen kommunalen, staatlichen und anderen Stellen;
6. die Gewährleistung der Fortbildung der Mitarbeitenden in den übertragenen Aufgabenbereichen.

Sollen kirchengemeindliche Aufgaben, die über die von der Evangelischen Kirchengemeinde Schwenningen nach Absatz 1 Satz 2 eingebrachten Aufgaben hinausgehen, auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinden Schwenningen und Tuningen durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, bedarf dies der Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinden Schwenningen und Tuningen sowie der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates in Stuttgart.

(3) Der Diakonieverband kann bei Bedarf weitere diakonische Aufgaben wahrnehmen.

(4) Der Diakonieverband bietet seine Dienste – unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 1 – für den gesamten Schwarzwald-Baar-Kreis an.

(5) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung

„Diakonisches Werk
im Schwarzwald-Baar-Kreis“.

(6) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

(7) Die Geschäftsstelle ist zwingend im Stadtteil Villingen zu errichten. Eine Beratungsstelle ist zwingend im Stadtteil Schwenningen zu errichten. Weitere erforderliche Beratungsstellen und diakonischen Dienste im Verbandsgebiet werden durch Beschluss des Aufsichtsrates errichtet.

(8) Der Diakonieverband ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und arbeitet eng mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zusammen.

(9) Es findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung. Der Diakonieverband steht unter der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden und unterliegt der Prüfung durch deren Rechnungsprüfungsamt.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Gemäß § 30 Diakoniewgesetz besteht die Verbandsversammlung aus

1. 4 durch den Bezirkskirchenrat Villingen entsandten Personen,
2. 2 Mitgliedern des Kirchengemeinderates Schwenningen, die durch diesen entsandt werden,
3. einer durch den Kirchenbezirksausschuss Tuttlingen entsandten Person,
4. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenbezirks Villingen oder der Person im Stellvertretendenamt,
5. der Geschäftsführenden Pfarrerin oder dem Geschäftsführenden Pfarrer der Kirchengemeinde Schwenningen,
6. der Bezirksdiakoniefarrerin oder dem Bezirksdiakoniefarrer des Kirchenbezirks Villingen,
7. der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer der Kirchengemeinde Schwenningen sowie

8. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsgebiet.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden nach den jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen entsandt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nummer 8 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

§ 3

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Zusammensetzung richtet sich nach § 32 Diakoniewgesetz. In dem Aufsichtsrat sind beide Mitglieds-körperschaften vertreten.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Diakonieverband erhält Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen, soweit diese für diakonische Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, die durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, eingenommen wurden,
2. den Kollekten oder Sammlungen der kirchlichen Körperschaften, Spenden und Beiträgen, soweit diese für diakonische Aufgaben des Diakonieverbandes eingenommen wurden,
3. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunalen und staatlichen Mitteln,
4. den Einnahmen und Erträgen aus Finanzanlagen,

5. den Einnahmen und Erträgen aufgrund erbrachter Leistungen.

(2) Die dem Kirchenbezirk Villingen bislang zustehende Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken fließt nach § 20 FAG-Baden dem Diakonieverband als Zuweisungsempfänger zu. Der Kirchenbezirk Villingen bringt darüber hinaus einen jährlichen Beitrag in Höhe von 12,5 Prozent der Summe der Umlagen, die die Kirchengemeinden gemäß Beschluss der Bezirkssynode an den Kirchenbezirk Villingen abführen, zur Finanzierung des Diakonieverbandes ein.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen bringt die ihr vom Evangelischen Kirchenbezirk Tuttlingen für die diakonische Bezirksarbeit im Schwarzwald-Baar-Kreis zur Verfügung gestellten Mittel vollständig in den Verband ein. Darüber hinaus bringt die Kirchengemeinde Schwenningen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 44.800 € in den Diakonieverband ein.

(3) Kosten des Diakonieverbandes, die nicht anderweitig gedeckt sind, werden zu 4/5 durch den Evangelischen Kirchenbezirk Villingen und zu 1/5 durch die Evangelische Kirchengemeinde Schwenningen getragen.

**§ 5
Aufhebung, Kündigung**

(1) Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften sowie mit der Verbandsversammlung gemäß Artikel 107 Absatz 5 Grundordnung und § 27 Absatz 1 Diakoniewgesetz analog.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Diakonieverband aufgelöst, sofern keine Nachfolgeregelung getroffen wurde.

(3) Den Mitgliedskörperschaften wird das von ihnen eingebrachte und zum Zeitpunkt der Auflösung des Diakonieverbandes noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Bildung des Diakonieverbandes eingebrachten Vermögens zurückübertragen.

(4) Bei Aufhebung des Diakonieverbandes und bei Kündigung gemäß Absatz 2 verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich eventuell ergebenden Folgekosten unter Beachtung des Schlüssels nach § 4 Absatz 3.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**§ 7
Übergangsvorschriften**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe beantragt bei der zuständigen staatlichen Stelle, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen (Artikel 107 Abs. 1 S. 3 der Grundordnung).

(2) Über die Übertragung von Dienststellen oder Teilen hiervon, Delegation von Aufgaben oder Übernahme von Personal schließen die beteiligten kirchlichen Körperschaften entsprechende Verträge. Insbesondere muss die Zusatzversorgung der übergehenden Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Schwenningen, die derzeit bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg versichert sind, gewährleistet sein. Die Zusatzversorgung der übergehenden Mitarbeitenden des Kirchenbezirks Villingen wird durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gewährleistet.

(3) Die Amtsperiode der nach dem Diakoniewgesetz und dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung erstmals gebildeten Verbandsorgane endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Neukonstituierung der Organe im Amt.

**§ 8
Ausfertigungen der Vereinbarung**

Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

K a r l s r u h e , den 18. November 2019

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden

.....
Uta Henke, Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

S t u t t g a r t , den 10. Dezember 2019

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

.....
Direktor Stefan Werner Fürs Amtsblatt Nr. 3, Bd. 69

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 16. Februar 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 6. Februar 2020
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-03-V01/1.2

Nach dem Kollektenplan 2020 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Sexagesimae, 16. Februar 2020**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Süchtig zu sein – abhängig von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Glücksspiel oder Aktivitäten im Internet – ist eine Krankheit. Oft wird diese Erkrankung zu Unrecht als persönliche Schwäche gesehen, die man ablegen könnte, wenn man es nur wolle.

Kirche und Diakonie rufen gemeinsam zu einem von Respekt und christlicher Nächstenliebe geprägten Umgang mit suchtkranken Menschen auf. Sie begleiten Menschen auf der Suche nach einem Fundament für ihr Leben.

Gott spricht: „Suchet mich, so werdet ihr leben.“ (Amos 5, 4)

Eine Zusage, die Mut macht. Dass wir Hoffnung für unser Leben finden in der Beziehung zu Gott. Deshalb macht sich die Diakonie auf den Weg, um mit dem suchtkranken Menschen und seinen Angehörigen Schritte in ein besseres Leben zu suchen.

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Angebote für hilfeschuchende Menschen, wie Suchtkranke und ihre Angehörige, zu stärken.

Dr. h. c. Frank Otfried July

Landesopfer am Sonntag Lätare, 22. März 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 12. Februar 2020
AZ 52.13-5 Nr. 77.34-18-08-04-V01/1.2

Ihr Opfer heute ist für die Evangelische Studienhilfe an der Evangelischen Hochschule bestimmt. Die Evangelische Studienhilfe unterstützt Studierende, die selbst über keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten verfügen. Mit Ihrem Opfer leisten Sie einen wesentlichen Beitrag dazu, dass junge Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten eine gute Ausbildung machen und einen kirchlichen Beruf erlangen können.

Wir bitten herzlich um Ihr Opfer!

„Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.“ 1Kor 12, 4

Dr. h. c. Frank Otfried July

Dienstnachrichten

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat
in den Ruhestand versetzt
mit Wirkung vom 1. Mai 2020

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 2020

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

